



St. Andrä-Wördern, am 25. Jänner 2021

Betreff: Geschäftsbereiche

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 25.1.2021 über die Geschäftsbereiche gemäß § 37 (2) NÖ Gemeindeordnung 1973.

§ 1

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern bestimmt gemäß § 37 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF die Geschäftsbereiche des eigenen Wirkungsbereiches:

Bürgermeister Maximilian Titz

Gemeindeverwaltung, Feuerwehren inkl. Gebäude, Hochwasser-, Katastrophen- und Zivilschutz, Post-Partner, Rettungswesen, Vereine, ÖBB-Anlagen inkl. Park&Ride und Bike&Ride-Anlagen, Schallschutzmaßnahmen (ÖBB), Resolutionen, Vorschlagsrecht Ehrungen und Auszeichnungen

Agenden, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

gf. Gemeinderat Mag. Ulrike Fischer

Umweltschutz, Naturschutz, Klimabündnis, Örtliche Raumordnung und Bebauungsplan, Radwege, Straßengrundabtretungen, Verkehrskonzept, öffentlicher Verkehr, verkehrsberuhigende Maßnahmen, Schüler- und Kindergartentransporte, Mountainbikewege, alternative Energien, Regionalität

gf. Gemeinderat Ing. Martin Heinrich

Kindergärten (inkl. Zwergenburg), Volks-, Musikschule, Volkshochschule, Privatschulen, Ferienspiel, Digitalisierung

gf. Gemeinderat Dipl.Ing. Dieter Gilnreiner

Gemeindefinanzen (inkl. Gebührenverordnungen und privatrechtliche Entgelte), Subventionsvergaben, Wirtschaftsförderungen, Wald- und Forstbewirtschaftung, Donaulaltarmgebiet und Badesiedlung mit Liegenschaftsbewirtschaftung, Donauradweg, Landwirtschaft

gf. Gemeinderat Ing. Johann Müllner

Sozial- und Gesundheitswesen, Jugendangelegenheiten mit Jugendzentrum, Spielplätze, Audit „Familienfreundliche Gemeinde“, Barrierefreiheit

gf. Gemeinderat Astrid Pillmayer, BA

Jagd- und Fischereiwesen, Zivilschutz, Reit- und Wanderwege, Wildbäche und Gräben, Hagenbachklamm, Tourismus, Ortsbildpflege, Biosphärenpark, Naturparke, Natur im Garten, Klein-denkmäler, Eulennest, Frauenangelegenheiten

gf. Gemeinderat Reg.Rat Wolfgang Seidl

Liegenschaftsbewirtschaftung (Grundstücksan- und -verkauf, Miet- und Pachtangelegenheiten) ohne Badesiedlung, Gemeindeverwaltung, Amts- und Wohnhäuser, Gemeindeeigene Gebäude, Sportstätten, Handel-, Gewerbe- und Betriebsangelegenheiten

gf. Gemeinderat Franz Semler

Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Güterwege, Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Buswartehäuser, Brücken, Winterdienst und Straßenreinigung, Abfallwirtschaft, Friedhof

gf. Gemeinderat Alfred Stachelberger

Kulturagenden, Veranstaltungen - Brauchtum, Essen auf Rädern, Integration, Migration

§ 2

Dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten obliegen unbeschadet der zugeordneten Geschäftsbereiche an die geschäftsführenden Gemeinderäte die Personalführung, die laufende Verwaltung, Instandhaltung und Betreuung bzw. die Ersatzanschaffung in allen Geschäftsbereichen.

Agenden die in die Wirkungsbereiche des Gemeindevorstandes (§ 36 GO) und Gemeinderates (§ 35 GO) fallen, sind von den gf. Gemeinderäten an die Gremien (über die zuständigen Gemeinderatsausschüsse) heranzutragen bzw. nach Beschlussfassung auch von diesen in Abstimmung mit dem Bürgermeister zu vollziehen.

Die Aufgaben in den genannten Bereichen werden in einer schriftlichen Ausführung noch näher erläutert, damit die Gemeindeverwaltung die klaren Kompetenz-Zuordnungen ablesen kann.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, mit der Kundmachung in Kraft.



Der Bürgermeister

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 26.01.2021
Abgenommen am: